

PD Dr. Matthias Knuth

**Grundsicherung für Arbeitsuchende  
zwischen Arbeitsmarktpolitik,  
Sozialfürsorge und Grundgesetz: Eine  
Zwischenbilanz in zehn Thesen**

**Fachtagung der LAG Arbeit in Hessen e.V.  
am Dienstag, 23.09.2008 in Wiesbaden**

## (1) Verfassungskonformität des SGB II "nur eine Richterstimme entfernt..."

- "Die Senatsmehrheit verhält sich zur Frage einer verfassungskonformen Auslegung nicht.
- In den Ausführungen der Senatsmehrheit ist angelegt, dass die Kommunalverfassungsbeschwerde entgegen ihrer Intention zur abstrakten Normenkontrolle wird.
- Die Senatsmehrheit entwickelt keine ... Maßstäbe, an denen die Organisationsform der Arbeitsgemeinschaft ... gemessen werden könnte.
- Die Haltung der Senatsmehrheit hat absehbar zur Folge, dass die Bereitschaft der gesetzgebenden Körperschaften schwindet, neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern unter Inkaufnahme vorübergehender Unschärfen und Phasen des Experimentierens zu entwickeln."

*(aus der abweichenden Meinung von dreien der acht RichterInnen zum Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007)*

## (2) Verfassungsrechtliche Risiken vorprogrammiert durch Reformstrategie der "Zusammenlegung"

- Nebeneinander von Arbeitslosen- und Sozialhilfe fälschlich als rein technische Verdoppelung bedürftigkeitsgeprüfter und steuerfinanzierter Leistungen angesehen.
- Tatsächlich zwei unterschiedliche sozialpolitische "Regimes" mit unterschiedlicher Tradition und Verankerung im Aufbau des Staatswesens:
  - Arbeitslosenhilfe = steuerfinanzierte "Verlängerung" der Arbeitslosenversicherung in Bundeszuständigkeit
  - Sozialhilfe = steuerfinanziertes unterstes Auffangnetz in Zuständigkeit der Kommunen und Länder
- Versuch der Überführung wesentlicher Teile der Sozialfürsorge in Bundeszuständigkeit musste Widerstand hervorrufen:
  - Kompromiss über geteilte Zuständigkeit 2003
  - Kompromiss über kommunale Option 2003 und 2004
  - Anlass für Kommunalverfassungsbeschwerde

- (3) Hypothetische alternative Reform: Zusammenführung der erwerbsfähigen Leistungsempfänger in einer reformierten Arbeitslosenhilfe statt "Zusammenlegung"
- Degression der Arbeitslosenhilfe bis zu einem bedarfsadäquaten Sockel
  - Vermeidung aufstockender Sozialhilfe durch Sockelung von Anfang an
  - Regelungen und Anreize zur Überführung von erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern in eine neue Form der "originären" Arbeitslosenhilfe:
    - Eingliederungsvereinbarung als "Eintrittskarte"
    - Sockelniveau der Arbeitslosenhilfe leicht über Sozialhilfe (als Anreiz)
    - "Einsteuerungsbeitrag" von bisherigen Trägern der Sozialhilfe an BA/Bund zu zahlen
  - Zumutbarkeit, Sanktionen usw. wären analog zum Arbeitslosengeld geblieben
    - ⇒ Arbeitslosenhilfe weiterhin Anhängsel eines Zweiges der Sozialversicherung
    - ⇒ kein Ansatzpunkt oder Anreiz für Verfassungsbeschwerde
    - ⇒ ursprüngliches rot-grünes Ziel einer alleinigen Trägerschaft des Bundes wäre anstandslos verwirklicht worden
  - Stattdessen wollte Rot/Grün die Abkoppelung des "Arbeitslosengeldes II" von den Prinzipien einer Sozialversicherung – und gleichzeitig die Bundeszuständigkeit behalten.

#### (4) Aktuelles verfassungsrechtliches Dilemma, wenn Grundgesetz nicht geändert wird:

- volle Kommunalisierung unzulässig aufgrund Föderalismusreform I
  - ARGEn nach Mehrheitsmeinung des BVerfG nicht verfassungskonform
  - Überführung in volle Bundeszuständigkeit wäre angreifbar, da das GG sie auf länderübergreifend tätige "soziale Versicherungsträger" beschränkt
- ⇒ Verfassungskonform, aber dem Reformversprechen diametral entgegengesetzt ist nur die getrennte Aufgabenwahrnehmung mit "kooperativer" Rhetorik:
- ⇒ 3,6 Mio. (statt 210.000) Leistungsbescheide "aus zwei Händen"

- (5) Einigung zwischen ASMK der Länder und BMAS am 14. Juli 2008 – überraschender Durchbruch der Vernunft
- Beibehaltung der originären Zuständigkeiten des SGB II
  - Beibehaltung der ARGE n als Mischverwaltung durch Verfassungsänderung und SGB-II-Novellierung
  - Verfassung der ARGE-Nachfolger als Landesbehörden
  - einheitlicher Personalkörper nach landesrechtlichen Regelungen
  - gemeinsame Steuerungs- und Aufsichtsstruktur von Bund und Ländern
  - Fortbestand des Optionsmodells, aber aktuell keine Ausweitung

- (6) Entwurf des Hessischen Sozialministeriums zur Änderung des Grundgesetzes zielführend
- Grundsicherung für Arbeitsuchende als weitere Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe
  - erstmalige Erwähnung von Bund, Ländern **und Kommunen** als Partner einer Zusammenarbeit im Grundgesetz
  - ARGE oder Option verpflichtend – Ausweichen in "getrennte Aufgabenwahrnehmung" nicht mehr möglich
  - ARGE als Körperschaft öffentlichen Rechts nach Landesrecht
  - unbefristete Sicherung einer durch Einzelgesetz zu begrenzenden Anzahl von Optionen

(7) Aufsicht und Steuerung werden umkämpft und schwierig bleiben

- zwangsläufige Folge der "Zusammenlegung" von originären Zuständigkeiten von Bund einerseits und Ländern/Kommunen andererseits
- vielleicht produktives Übungsfeld für andere dringend notwendige Reformen in der Familien-, Kinder-, Jugend und Bildungspolitik?



## (8) Fehlende Kostenbeteiligung der Länder zu bedauern

- "Nachschub" für die Grundsicherung wird im Erziehungs- und Bildungssystem und damit in Zuständigkeit der Länder produziert
- Schnittstellen zu SGB VIII und SGB XII sowie Förderung der Übergänge von Schule und Hochschule in den Beruf nur durch Länder zu bearbeiten
- Gefahr von Fehlanreizen, wenn Länder personalpolitisch, aber nicht kostenmäßig verantwortlich für ARGE-Personal

- (9) Personalrechtliche Umsetzung als Modellfall für mehr Beschäftigungssicherheit und organisatorische Flexibilität in öffentlichen Diensten
- Personalübergang in die neuen Personalkörper?
  - einheitliche Vergütungsstruktur unter Tarifrecht der Länder?
  - Sicherung länderübergreifender beruflicher Mobilität für das ARGE-Personal?

## (10) Statistik, Wirkungsforschung und Datenschutz müssen bundeseinheitlich bleiben

- Sicherung einheitlicher Datenflüsse an die Bundesagentur für Arbeit – oder eine künftige Bundesagentur für Grundsicherung
- Bundeszuständigkeit für Wirkungsforschung erhalten
- ergänzende Wirkungsforschung von Ländern bundesweit koordinieren
- Koordinierung datenschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für länderübergreifende Forschungsvorhaben, soweit Genehmigungskompetenz bei einzelnen Ländern liegt